



HELMSTEDT
Stadt der Einheit

Abwasserentsorgung Helmstedt
Ein Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt

Willkommen *in* Helmstedt





HELMSTEDT
Stadt der Einheit

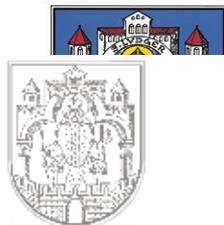
Abwasserentsorgung Helmstedt
Ein Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt

Betriebsausschuss 15.02.2022

TOP 9

Bericht an den Betriebsausschuss

- Anzeige Erweiterung Geschäftstätigkeit



HELMSTEDT
STADT HELMSTEDT
Stadt der Einheit
Der Bürgermeister

Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

Landkreis Helmstedt
Kommunalaufsicht
Südertor 6
38350 Helmstedt

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Abwasserentsorgung Helmstedt
Betriebsleiter
Herr Bernd Geisler
Tel. 05351/531723
bernd.geisler@stadt-helmstedt.de

Telefon: 0 53 51 / 17-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 53 51 / 17-7001
E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
(Bei Antwort bitte angeben)
Unser Zeichen
AEH

Datum
10.01.2022

Anzeige der Erweiterung der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Helmstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossen, dass für den Bau- und Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen im Modellprojekt „Baugebiet Hölteberg Barmke“ der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt eingesetzt werden soll. Die Entscheidung ist gütlich unter Beteiligung der Anwaltskanzlei Rödl & Partner vorbereitet worden und die rechtlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Aufnahme des neuen Geschäftszweiges in das Aufgabenfeld des Eigenbetriebs sollen im ersten Halbjahr 2022 geschaffen werden.

Die Wärme- und Stromerzeugung soll ausschließlich durch regenerative Energiequellen erfolgen (Holz-, Holzgas und Sonne) und die Versorgungssicherheit und ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Haushalte im Baugebiet wird durch einen zentralen Stromanschluss an das regionale Stromnetz sichergestellt. Entsprechend § 136 NKG liegt die wirtschaftliche Betätigung der Kommune zum Zwecke Energieversorgung im öffentlichen Interesse. Das als Modellprojekt vorgesehene Baugebiet wird rd. 40 Bauplätze umfassen und es wird nach bisheriger Abschätzung ein Jahresumsatz aus der geplanten Geschäftstätigkeit von rd. 200.000 € erwartet (Jahresumsatz AEH aus der Sparte Abwasser gem. HP 2022 zum Vergleich rd. 5,4 Mio. €). Aus dieser Einordnung ist ersichtlich, dass die Versorgung des Quartiers „Hölteberg Barmke“ mit Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt und dem mit der Umsetzung beauftragten Eigenbetrieb steht, die gem. § 136 (1) Satz 2 NKG gefordert ist.

Unabhängig von einer abschließenden Klärung der Wesentlichkeit der Erweiterung der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Helmstedt nehmen wir hiermit vorsorglich die schriftliche Anzeige der vorgesehenen Aufnahme neuer Aufgaben im Eigenbetrieb AEH gem. § 152 (1) Satz 1 NKG vor.

Die weiterführenden Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die finanztechnische Einbindung des neuen Geschäftsfeldes als eine vom Gebührenhaushalt strikt getrennte Sparte in das Haushalts- und Buchungs- und Jahresabschlusssystem, werden wir in enger Abstimmung mit ihrem RPA und dem vom RPA bestimmten Wirtschaftsprüfungsunternehmen vornehmen.

Zur weiterführenden Information haben wir Ihnen die Ratsvorlage V 143a/2021 sowie einen Auszug aus der Ergebnispräsentation zur Betreiberwahl der Kanzlei Rödl & Partner beigelegt. Sollten sich darüber hinaus Fragen ergeben oder ein weiterer Aufklärungsbedarf bestehen, so steht Ihnen der Betriebsleiter des Eigenbetriebs, Herr Bernd Geisler, als Ansprechpartner selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen (2)



Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Abwasserentsorgung Helmstedt

13.12.2021

V 143a/2021

Vorlage an den Rat der Stadt Helmstedt

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) - Betreiberwahl für die Umsetzung von Nahwärme- und Stromversorgungskonzepten in ausgewählten Baugebieten der Stadt Helmstedt

Die strategischen Ziele der Stadt Helmstedt sehen für den Bereich Klimaschutz vor, dass ein effizienter Umgang mit Ressourcen und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ein Schwerpunkt im städtischen Handeln werden soll. Zur Stützung dieser Zielstellung ist als ein Baustein die Entwicklung und Umsetzung innovativer Energieversorgungskonzepte in einzelnen Quartieren/Baugebieten identifiziert worden, was erstmalig im geplanten Neubaugebiet Barmke-Höltberg umgesetzt werden soll. Entsprechend der strategischen Zielstellung waren im Vorfeld Überlegungen angestellt worden, mit welcher Technik und mit welchen Energieträgern nachhaltige Lösungen erzielt werden können, die sowohl eine hohe Versorgungssicherheit gewährleisten als auch regenerativ zur Verfügung stehen.

Da der Verzicht auf fossile Energieträger sehr umfassend erfolgen soll, ist eine Insellösung mit weitestgehender Abkopplung vom Netz der klassischen Energieträger geplant. Für die Wärmeversorgung hat sich ein Nahwärmenetz als Vorzugslösung herauskristallisiert, das über eine Heizzentrale gespeist wird, die mit dem regenerativen Energieträger Holz betrieben wird. Auf eine Gasversorgung des Gebietes soll vollständig verzichtet werden. Die Heizzentrale soll sowohl mit einem großen Hackschnitzel-Heizungskessel (~ 250 kW) ausgerüstet werden als auch mit einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, mit der Holz vergast und zur Stromerzeugung genutzt wird (~ 20 KW elektrisch und ~ 60 KW thermisch). Zur Stromerzeugung sollen zudem zusätzlich PV-Anlagen auf den Hausdächern installiert werden. Entsprechende Vorbereitungen sowohl zur Heizzentrale (Standort) als auch zur Installation von PV-Anlagen (Dachausrichtung/-neigung) sind im Bebauungsplan bereits getroffen worden, Detailplanungen stehen noch aus. Der Netzbetreiber Avacon war im Rahmen der Konzeptfindung beteiligt worden und hat der Stadt auch dezentrale Versorgungsvarianten vorgestellt, die allerdings alle nur Teillösungen hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energieträger enthielten.

Im Rahmen der weitergehenden Vorplanungen sind von der Stadt Überlegungen angestellt worden, wie der Betrieb der Energieversorgung für ein Baugebiet als Insellösung wirtschaftlich und nachhaltig sichergestellt werden kann. In die Vorbereitung zur Findung einer Betreiberlösung wurde die Rödl GmbH Rechtsanwalts- Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Rödl & Partner) eingebunden, die in diesem Bereich sowohl hinsichtlich der juristischen als auch der energiewirtschaftlichen Fragestellungen über die entsprechende Expertise verfügt. Im Rahmen der Ausarbeitung, die auftragsgemäß im Schwerpunkt auf ein Betreibermodell für die Wärmeversorgung ausgerichtet war, wurden 3 Betreibermodelle untersucht und hinsichtlich der Vor- und Nachteile ausgewertet. Im Einzelnen wurden untersucht:

Betreibermodell 1: Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch die Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH), Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt im Bereich der Abwasserentsorgung.

Betreibermodell 2: Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch die Avacon AG bzw. durch eine Tochter der Avacon-Gruppe.

Betreibermodell 3: Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch eine neu zu gründende Energiegenossenschaft.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einer 45-seitigen Studie dargelegt worden, die am 07.09.2021 in der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses präsentiert worden war. Die Präsentation ist im RIS als ANH006/21 zum Protokoll der Sitzung vom 07.09. hinterlegt.

Im Ergebnis kam die Kanzlei Rödl & Partner zu der Empfehlung, das Betreibermodell Eigenbetrieb AEH zum Betrieb von zukünftigen Wärmeversorgungsanlagen in Neubaugebieten der Stadt Helmstedt umzusetzen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Stromversorgung (PV-Betreibermodell) soll dann erst in der weiterführenden Planung und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten durch die Stadt getroffen werden. Dies auch vor dem Hintergrund der derzeit sehr volatilen Situation auf dem Energiesektor insgesamt und speziell im Bereich der Fördermodalitäten für Klimaschutzmaßnahmen.

Mit der Erschließung des Baugebietes Barmke-Höltberg soll im Jahr 2022 begonnen, sodass zur weitergehenden Vorbereitung der Umsetzung eines Energieversorgungskonzeptes eine Entscheidung für ein Betreibermodell durch den Rat der Stadt Helmstedt getroffen werden muss. Der VA hat nach Beratung in seiner Sitzung am 09.12.2021 dazu folgenden geänderten Empfehlungsbeschluss gefasst, der als A-Vorlage vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bau und Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen im **Modellprojekt „Baugebiet Höltberg Barmke“** wird der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt eingesetzt.
2. Die notwendigen Anpassungen in der Betriebsatzung, die erforderliche Unterrichtung der Kommunalaufsicht sowie der Aufbau des neuen Geschäftsfeldes sind durch den Eigenbetrieb vorzubereiten.
3. Die abschließende Unterrichtung des Netzbetreibers im Rahmen der bestehenden Konzessionsverträge erfolgt durch die Stadt Helmstedt.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)



HELMSTEDT
Stadt der Einheit

Abwasserentsorgung Helmstedt
Ein Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt

Rödl & Partner

BETREIBERMODELLE WÄRMEVERSORGUNG HELMSTEDT

Auszug aus der Ergebnispräsentation
(S. 1-2 und 34-37)

STADT HELMSTEDT

Rechtsanwalt Joachim Held, Mag. rer. publ./Rechtsanwalt Christian Leiding
Helmstedt/Nürnberg, 5. Juli 2021





HELMSTEDT
Stadt der Einheit

Abwasserentsorgung Helmstedt
Ein Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt

AGENDA

- 1 Ausgangslage
- 2 Auftrag
- 3 Ziele der Stadt Helmstedt/ Bewertungskriterien
- 4 Bewertung der Betreibermodelle Wärmeversorgung
- 5 Bewertung der Betreibermodelle Stromversorgung
- 6 Einzelfragen Eigenbetrieb/Satzung
- 7 Zusammenfassung/ Empfehlung
- 8 Ansprechpartner



6 EINZELFRAGEN: EIGENBETRIEB

Stehen kommunal- oder eigenbetriebssatzungsrechtliche Anforderungen einer Ausweitung der Tätigkeit des Eigenbetriebs AEH entgegen ?

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen

- **Wesentliche Erweiterungen** unterliegen denselben kommunalrechtlichen Anforderungen wie die Gründung des Eigenbetriebs (vgl. Schneider in Würzel/Schramm/Becker, Rechtspraxis kommunaler Unternehmen, S. 122, Rn. 55).
- Zur wesentlichen Betriebserweiterung gehört neben dem Fall der außerordentlichen Kapazitätserweiterung auch die **Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges**. [...] auch bei der Prüfung, ob in der Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges eine wesentliche Betriebserweiterung zu sehen ist, **erhebliche quantitative Auswirkungen** auf das bisherige Unternehmen **zu fordern**. Bei der Investition und Aufnahme eines PV-Anlagenbetriebs ist die erforderliche quantitative Auswirkung **bei einer Schwelle von 10% des Jahresumsatzes** noch nicht erreicht (BFH Urt. v. 15.9.2010 – X R 21/08, BeckRS 2010, 25016740 Rn. 30, beck-online).
- Aufnahme von Wärmeversorgung, PV-Anlagenbetrieb und Stromversorgung ist für AEH neuer Geschäftszweig
- ABER: abgeschätzter Umsatz erreicht nur 200.000,-- €/a = ca. 4 % des Jahresumsatzes der AEH
- Damit liegt **KEINE wesentliche Betriebserweiterung** im Sinne von § 136 NKomVG vor.



6 EINZELFRAGEN: EIGENBETRIEB

Gründung und wesentliche Erweiterung eines Eigenbetriebs nach **§ 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** grundsätzlich nur zulässig, wenn

- a) **Öffentlicher Zweck** das Unternehmen rechtfertigt
- b) Angemessenes **Verhältnis zu Leistungsfähigkeit** und voraussichtlichem **Bedarf** besteht
- c) **Subsidiaritätsprinzip** erfüllt wird.
 - Wärme- und Stromversorgung ist **Energieversorgung**. PV-Anlagenerrichtung und Betrieb ist **Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zum in § 1 EEG niedergelegten Zweck**.
 - § 136 Satz 4 NKomVG fingiert öffentlichen Zweck für Energieversorgung.
 - Nach § 136 Satz 3 NKomVG gilt Erfordernis der Subsidiarität nicht für Energieversorgung.
 - Wärmeversorgung, Stromnetzbetrieb und Stromlieferung müssen nur die Voraussetzungen eines angemessenen Verhältnisses zu Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt und voraussichtlichem Bedarf erfüllen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a) und b) NKomVG).
 - Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zum in § 1 EEG niedergelegten Zweck ist unabhängig vom Bedarf zulässig (§ 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG), unterliegt jedoch der Kommunalaufsicht (§ 136 Abs. 5 NKomVG).



6 EINZELFRAGEN: EIGENBETRIEB

- Die Versorgung des Quartiers „Höltgeberg“ mit Wärme steht voraussichtlich aufgrund der Größe des Versorgungsgebiets und nach Art und Umfang der Investition in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt. Ebenso werden die Wärmerzeugungs- und -Leitungsanlagen lediglich so dimensioniert, dass der Bedarf im Quartier „Höltgeberg“ gedeckt wird.
- Die Stromerzeugung aus PV-Anlagen steht aufgrund der Größe der verfügbaren Dachflächen und nach Art und Umfang der voraussichtlichen Investition voraussichtlich in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt.

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung der AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **kommunalverfassungsrechtlich zulässig**.



6 EINZELFRAGEN

Betriebssatzung der AEH

- Aktueller Gegenstand und Aufgabe, § 2 Abs. 1 AEH-Betriebssatzung:
Bau, Betrieb und Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden **Abwasseranlagen**, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.
- Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des § 136 NKomVG ausdrücklich vorgesehen, § 2 Abs. 2 AEH-Betriebssatzung. Voraussetzungen des § 136 NKomVG liegen vor (siehe vorhergehende Folie).

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung der AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **eigenbetriebssatzungsrechtlich zulässig**.

- Anzeigepflicht wesentliche Erweiterungen des Unternehmens der AEH bei der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 NKommVG).
- Formelle Anforderungen an die Anzeige: Schriftlich, unverzüglich, Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen müssen ersichtlich sein.

Auch wenn Anzeigepflicht und Satzungsänderung mangels Wesentlichkeit der Erweiterung (s.o.) evtl. nicht zwingend erforderlich sind, sollte **Erweiterung vorsorglich angezeigt** und **Satzung ergänzt** werden.